

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. März 2015

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 216	Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2015	197
Nr. 217	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz-ZuWG), zugleich das 39. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung	199
Nr. 218	Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	199
Nr. 219	Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) und zur 3. Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (KiVwG)	201
Nr. 220	Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare	201
Nr. 221	Rechtsverordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke	203
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
II. Beschlüsse der Synode		
Nr. 222	Landeskirchensteuerbeschluss 2015/2016	207
Nr. 223	Änderung Landeskirchensteuerbeschluss 2013/2014	207
III. Verfügungen		
Nr. 224	Abhandenkommen eines Dienstsiegels	208
Nr. 225	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung Dienstsiegel	208
Nr. 226	Anpassung der Inselzulage	208
IV. Mitteilungen		
Nr. 227	Einberufung zur 2. Tagung der 48. Synode	208
Nr. 228	Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	208
Nr. 229	Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	209
Nr. 230	Bekanntmachung der Wahl zur 12. Synode der EKD	209
Nr. 231	Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	209
Nr. 232	Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg ..	209
Nr. 233	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	209
Nr. 234	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung	210
Nr. 235	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	211
V. Personalmeldungen		
		212

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 216

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2015

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2015 in den ordentlichen Erträgen auf 77.291.290 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 84.267.948 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2015 werden auf 2.618.000 Euro bei einer Rücklagenzuführung zur Substanzerhaltungsrücklage von 193.480 Euro und gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung/-entnahmen von 4.552.138 Euro festgestellt.

Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 ein ausgeglichener Haushaltsplan.

Die Finanzierung der Investitionen von 177.500 Euro soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2015 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus

dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs (§ 30 KonfHO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Sperrvermerk

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 5

Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000,00 Euro aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 3.000.000,00 Euro zu übernehmen.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen:

Teilergebnishaushalt	Zweck	2016	2017	2018
8210000 Sonstige Gebäude	Baumaßnahmen landeskirchl. Gebäude	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Zuweisungen Ökofonds	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Bauzuschüsse Kirchengemeinden	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Zuweisungen Klimaschutz	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

§ 8

Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Kostenstellen im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden.

§ 9

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittlrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklage

(2) Über die in Abschnitt 6 der KonfHO-Doppik hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Rücklage Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

2. Personalkostenrückstellung

Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

3. Rückstellung für Altersteilzeit

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

4. Kirchensteuer-Sonderrücklage

Die Rücklage dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 10

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 217**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuwG), zugleich das 39. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. 11. 2014**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I**39. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung**

1. Art. 125 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Durch Kirchengesetz kann zur Mitwirkung an der Aufteilung des im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtbetrags der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ein Kirchensteuerbeirat gebildet werden. Das Kirchengesetz kann die Übertragung weiterer Aufgaben an den Kirchensteuerbeirat vorsehen.“

Artikel II**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchenaufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuwG)**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Überschrift:

„Kirchensteuereinnahme“

2. Die §§ 2 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Kirchensteuerbeirat

(1) Die Synode bildet einen Kirchensteuerbeirat, der die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben frei von Weisungen wahrnimmt.

(2) Der Kirchensteuerbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Synode aus ihrer Mitte gewählt werden und von denen nicht mehr als fünf Pfarrerinnen und Pfarrer sein sollen.

(3) Jeder Kirchenkreis muss im Kirchensteuerbeirat mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

(4) Für den Kirchensteuerbeirat gilt die Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg entsprechend.

§ 3 Kirchensteuerzuweisung

(1) Der Haushaltsplan weist den Gesamtbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus. Die Synode kann Zuweisungsrichtlinien festlegen.

(2) Der Oberkirchenrat schlägt dem Kirchensteuerbeirat die Aufteilung des Gesamtbetrages vor.

(3) Der Kirchensteuerbeirat beschließt die Zuweisungen oder ihren Rahmen an die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände.

§ 4 Eigene Einnahmen

Durch Beschluss des Kirchensteuerbeirates können auf die Zuweisungen nach diesem Kirchengesetz eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften zur Förderung eines zwischengemeindlichen Finanzausgleichs generell oder im Einzelfall ganz oder teilweise angerechnet werden. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben (Kirchgeld oder anstelle eines Kirchgeldes erhobene Beiträge) und aus freiwilligen Gaben werden nicht angerechnet.

§ 5 Weitere Aufgaben

(1) Der Kirchensteuerbeirat verwaltet die im Haushaltsplan zur Bauunterhaltung für die Kirchengemeinden eingestellten Mittel.

(2) Dem Kirchensteuerbeirat kann durch die Synode auf Vorschlag des Oberkirchenrates die Verwaltung weiterer Mittel übertragen werden, die für Zwecke der Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände bestimmt sind.

(3) Der Oberkirchenrat schlägt dem Kirchensteuerbeirat die Aufteilung dieser Mittel maßnahmebezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkraft der antragstellenden kirchlichen Körperschaft vor.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Der Oberkirchenrat führt die Beschlüsse des Kirchensteuerbeirates aus. Er weist die Beträge zu und fordert überzahlte Beträge zurück. Der Oberkirchenrat hat dem Kirchensteuerbeirat über die zugewiesenen und zurückgeforderten Beträge Rechnung zu legen.

§ 7 Rechtsmittel

Beschwerden gegen die Ausführung der Beschlüsse des Kirchensteuerbeirates sind Beschwerden gegen den Oberkirchenrat im Sinne der Kirchenordnung. Soll einer Beschwerde abgeholfen werden, ist die Zustimmung des Kirchensteuerbeirates einzuholen.

3. Der bisherige § 5 wird zu § 8 und erhält folgende Überschrift:

„Schlussbestimmungen“**Art. III****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 218**Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. November 2014**

Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Zustimmungserklärung**

(1) Dem zwischen

- der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- der Evangelisch-reformierten Kirche und
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe am 28. März 2014 abgeschlossenen Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. 27. Band, S. 188 ff.).

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bindend.

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist die Synode zuständig:

1. Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rates (§ 4 Absatz 3 und 4 des Vertrages),
2. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
3. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages).

(2) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Gemeinsame Kirchenausschuss zuständig:

1. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages),
2. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 des Vertrages),
3. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages).

(3) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Oberkirchenrat zuständig:

1. Zustimmungserklärung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages),

2. Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages.

§ 3

Verfahren

- (1) Der Oberkirchenrat unterrichtet den Gemeinsamen Kirchenausschuss und den jeweils zuständigen synodalen Ausschuss über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die nach § 11 Absätze 2 oder 3 des Vertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind.
- (2) Eine Vereinbarung zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 13 Satz 3 des Vertrages kann der Oberkirchenrat erst abschließen, wenn der Gemeinsame Kirchenausschuss zugestimmt hat.
- (3) Der Oberkirchenrat beteiligt den Gemeinsamen Kirchenausschuss rechtzeitig an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages nach § 14 Absatz 2 wird auf Grund eines Kirchengesetzes durch den Oberkirchenrat ausgesprochen.

§ 4

Überleitungsbestimmungen

- (1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg fort:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. 22. Band, S. 207), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band S. 182),
- b) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (GVBl. 26. Band, S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (GVBl. 27. Band, S. 56),
- c) Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungsverfahren (Gebühreenvollstreckungsgesetz – GebVollstrG) vom 22. September 1986 (GVBl. 21. Band, S. 118),
- d) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (GVBl. 18. Band, S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (GVBl. 25. Band, S. 48),
- e) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 121), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (GVBl. 27. Band, S. 54),
- f) §§ 1 bis 28, 41 bis 45 und 58 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (GVBl. 25. Band, S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band S. 180),
- g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (GVBl. 24. Band, S. 140), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 144),
- h) Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 121),
- i) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band S. 181),
- j) Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (GVBl. 20. Band, S. 284), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (GVBl. 26. Band, S. 180),
- k) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den

evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (GVBl. 17. Band, S. 192), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Band S. 180),

- l) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (GVBl. 18. Band, S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (GVBl. 27. Band, S. 34),
 - m) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (GVBl. 24. Band, S. 108),
 - n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Band, S. 115), geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 144),
 - o) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 21. April 2005 (GVBl. 26. Band, S. 24, S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (GVBl. 27. Band, S. 76),
 - p) Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (GVBl. 26. Band, S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2012 (GVBl. 27. Band, S. 34).
2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (GVBl. 24. Band, S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GVBl. 26. Band, S. 184, berichtigt GVBl. 27. Band, S. 14),
 - b) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (GVBl. 27. Band, S. 145),
 - c) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (GVBl. 22. Band, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (GVBl. 23. Band, S. 95),
 - d) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (GVBl. 22. Band, S. 87),
 - e) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. 23. Band, S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (GVBl. 25. Band, S. 124),
 - f) Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (GVBl. 23. Band, S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (GVBl. 27. Band, S. 56),
 - g) Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (GVBl. 24. Band, S. 70),
 - h) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (GVBl. 20. Band, S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (GVBl. 27. Band S. 55),
 - i) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (GVBl. 20. Band, S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 26. Band, S. 142),
 - j) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (GVBl. 27. Band, S. 112),
 - k) Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 23. Band, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GVBl. 27. Band, S. 179),
 - l) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Ja-

nuar 1994 (GVBl. 23. Band, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 26. Band, S. 7).

m) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (GVBl. 24. Band, S. 5).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (GVBl. 26. Band, S. 100),

b) Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (GVBl. 25. Band, S. 9), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (GVBl. 27. Band, S. 89),

c) Richtlinien über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013 (GVBl. 27. Band S. 187)

d) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers 1986 S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (GVBl. 26. Band, S. 19),

e) Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (GVBl. 25. Band, S. 12),

f) Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (GVBl. 25. Band, S. 13).

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 5

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. 17. Band, S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 1978 (GVBl. 19. Band, S. 91) außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 219

Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 25. Mai 2013 und zur 3. Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (KiVwG) vom 16. 11. 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 5. 2011

Artikel I

1. Änderungsgesetz des Kirchenmusikgesetzes

Änderung der Fachaufsicht

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 25. Mai 2013 (GVBl. 27. Band, S. 111) wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die kirchenmusikalische Fachaufsicht über die Kantorinnen und Kantoren wird durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Fachaufsicht über die Posaunenarbeit wird durch die Landesposaunenwartin bzw. den Landesposaunenwart nach Maßgabe der Richtlinien und des Arbeitsplanes des Landesposaunenrates wahrgenommen.

Artikel II

3. Gesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG) vom 16. 11. 2007 (GVBl. 26. Band S. 112 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sind sowohl der juristische Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin als auch der Leiter/die Leiterin verhindert, wird die Vertretung durch eine Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 22. November 2014 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 220

Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare vom 2. Dezember 2014

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG. EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010), S. 307, Berichtigung vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011, S. 149) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, nachfolgend Pfarrerinnen oder Pfarrer genannt.

§ 2

Erholungsurlaub, Verfahren

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) ¹Der Erholungsurlaub wird auf Antrag von der Kreispfarrerin oder dem Kreispfarrer erteilt, sofern die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstangelegenheiten gewährleistet ist. ²Gleiches gilt für die Urlaubs- und Kurpredigerdienste und Fortbildungsveranstaltungen. ³Bei Unstimmigkeiten zur Erteilung von Erholungsurlaub entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich an den Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin zu richten. ²Er soll in der Regel drei Wochen vor Urlaubsantritt gestellt werden. ³Nach Möglichkeit ist dabei eine Anschrift anzugeben, unter der die Pfarrerin oder der Pfarrer jederzeit erreichbar ist. ⁴Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat für seine bzw. ihre Vertretung zu sorgen und unter Namensnennung bekanntzugeben, wer sie bzw. ihn zu welcher Zeit vertritt.

(4) ¹Erholungsurlaub kann erst 6 Monate nach der Einstellung beansprucht werden. ²Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. ³Stand der Pfarrerin oder die Pfarrerin unmittelbar vor Einstellung in ein Dienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in einem Dienstverhältnis mit einer anderen Gliedkirche im Bereich der EKD oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, so ist diese Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

(5) Pfarrerinnen oder Pfarrer im Schuldienst erhalten den ihnen zustehenden Urlaub während der Schulferien.

(6) Während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage wird Urlaub in der Regel nicht gewährt.

§ 3

Dauer des Erholungsurlaubes

(1) ¹Die Dauer des Erholungsurlaubes beträgt 44 Kalendertage. ²Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Schwerbehinderte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 % gemindert ist, erhalten zusätzlich 7 Kalendertage Urlaub, soweit ihnen nicht bereits ein Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertenrecht des neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) zusteht.

§ 4

Kürzung, Anrechnung

(1) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Laufe des Urlaubsjahres in das Dienstverhältnis eingetreten oder scheidet aus ihm aus, so steht ihm bzw. ihr in dem Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubes zu.

(2) 1Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vom Oberkirchenrat Urlaub ohne Bezüge gewährt, wird die Dauer des Erholungsurlaubes für jeden vollen Kalendermonat des Urlaubes ohne Bezüge um ein Zwölftel vermindert. 2Dies gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub ohne Bezüge dem besonderen kirchlichen Interessen dient.

(3) Tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand oder wird er bzw. sie in den Ruhe- oder Wartestand versetzt, so beträgt der Urlaub für das laufende Urlaubsjahr ein Zwölftel für jeden Beschäftigungsmonat.

(4) Ergibt sich am Ende der Berechnung des zustehenden Urlaubes ein Bruchteil von mindestens 0,5 eines Tages, wird er auf einen vollen Tag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet.

(5) 1Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Dienstverhältnis bei einer anderen Kirche im Bereich der EKD oder im sonstigen öffentlichen Dienst für das laufende Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen. 2Dies gilt auch für Urlaubstage, die abgegolten worden sind.

(6) Für die Anrechnung von Kuraufenthalten auf den Erholungsurlaub gelten die für die Beamten und Richter des Landes Niedersachsen anwendbaren Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Für die Dauer des Sonderurlaubs für ein Kontaktstudium wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.

§ 5

Anrechnung von Freizeiten, Urlaubs- und Kurpredigerdiensten, Fortbildungen und kirchlichen Veranstaltungen auf den Erholungsurlaub

(1) 1Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann im Rahmen seines bzw. ihres dienstlichen Auftrags bis zu 21 Tage im Urlaubsjahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für Gemeindefahrten freigestellt werden. 2Die Durchführung von Konfirmandenrüstzeiten, sofern sie im Bereich der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg durchgeführt werden, wird nicht auf die in Satz 1 genannten 21 Tage angerechnet. 3Für andere Konfirmandenrüstzeiten außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gilt Satz 1 entsprechend, hierzu können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann unabhängig von Absatz 1 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anordnen. Im dienstlichen Interesse genehmigte Fortbildungen werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Zeit für im dienstlichen Interesse genehmigte Fortbildungen soll 14 Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren nicht überschreiten.

(3) 1Die Zeit als Urlaubs- oder Kurpredigerdienst wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet. 2In jedem Urlaubsjahr dürfen nicht mehr als 21 Tage für den Urlaubs- oder Kurpredigerdienst verwendet werden.

(4) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Teilung, Übertragung

(1) 1Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll den ihm bzw. ihr zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres antreten. 2Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch sollte mindestens ein Abschnitt von drei Wochen geschlossen genommen werden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten wurde, verfällt.

(3) Hat eine Pfarrerin vor Beginn der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie den Resturlaub nach Ablauf der Fristen im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

§ 7

Widerruf, Verlegung

(1) 1Die Bewilligung des Erholungsurlaubes kann aus dringenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. 2Die mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub entstandenen Aufwendungen der Betroffenen sind in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(2) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits bewilligten Urlaubes ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8

Erkrankung

1Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während ihres bzw. seines Urlaubes durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie bzw. er dies dem Kreispfarrer oder der Kreispfarrerin unverzüglich an, so wird ihr bzw. ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. 2Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. 3Dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen. 4Will die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf es dazu einer neuen Genehmigung.

§ 9

Sonderurlaub

(1) 1Für Sonderurlaub gilt die Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter des Landes Niedersachsen in der jeweiligen Fassung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. 2Bei der Gewährung von Sonderurlaub sind die Besonderheiten des pfarramtlichen Dienstes zu beachten. 3Für die Beantragung und Gewährung des Sonderurlaubes gilt § 2 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern wird abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung anstelle der Dienstjubiläen jeweils zu folgenden Ordinationsjubiläen einmalig zusätzlicher Erholungsurlaub unter Weitergewährung der Bezüge gewährt:

1. 10 Jahre: Urlaub in Höhe von 3 Kalendertagen
2. 20 Jahre: Urlaub in Höhe von 6 Kalendertagen
3. 25 Jahre: Urlaub in Höhe von 9 Kalendertagen
4. 30 Jahre: Urlaub in Höhe von 12 Kalendertagen
5. 35 Jahre: Urlaub in Höhe von 15 Kalendertagen

§ 10

Vikarinnen und Vikare

1Für Vikarinnen und Vikare kann der Zeitpunkt des Urlaubes aus zwingenden Gründen der Ausbildung näher bestimmt werden. 2Vikaren und Vikarinnen im ersten und letzten Ausbildungsjahr steht nur ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Ausbildungsmonat zu.

§ 11

Erholungsurlaub für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014

(1) Für die Kalenderjahre 2011 bis 2014 beträgt der Erholungsurlaub für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer jeweils 44 Kalendertage.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 verfällt Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Abs. 1 für die Kalenderjahre 2011 bis 2014 ergibt, wenn er nicht bis zum 30. September 2015 angetreten worden ist.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pastoren und Vikare vom 30. September 1997 (GVBl. 24. Band, S. 54), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GVBl. 26. Band, S. 178), tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 221**Rechtsverordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke**

Der Oberkirchenrath auf Grund von § 13 in Verbindung mit § 2 des Archivgesetzes vom 26. 2. 1999 (GVBl. XXIV. Bd., S. 108) und Art. 118 Kirchenordnung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Kirchengemeindevbände sowie für alle kirchlichen Dienststellen, Einrichtungen und Stiftungen, die Unterlagen in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt für alle kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieser Rechtsverordnung beschlossen haben.

§ 2 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Grundsätzlich werden nur solche Unterlagen aufbewahrt, die im eigenen Zuständigkeitsbereich erwachsen und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

(2) Unterlagen sind geordnet und in geeigneter Weise aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem zuständigen Archiv nach archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

(3) Unterlagen, die ausschließlich das Wirken Dritter dokumentieren, sind dem hierfür zuständigen Archiv anzubieten.

§ 3 Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur werden nur die Unterlagen aufbewahrt, die zur Erfüllung der eigenen aktuellen Aufgaben dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.

(2) In der Altregistratur werden die Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen. Nicht mehr laufend benötigte Unterlagen sind nach Ablauf der Fristen gemäß den im Archivgesetz festgelegten Bestimmungen dem zuständigen Archiv anzubieten.

(3) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen im Sinne des Archivgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt werden. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

§ 4 Aussonderung von Unterlagen der Registratur

(1) Das Aussondern der nicht mehr benötigten Unterlagen der Registratur erfolgt nach dem dieser Rechtsverordnung beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan (Anlage 1), in dem festgelegt ist, welche Unterlagen dauernd oder befristet aufbewahrt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen Archivs einzuholen.

(2) Unterlagen, die in die Altregistratur oder in das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten (s. Anlage 2) zu verzeichnen.

§ 5 Vernichtung von Unterlagen (Kassation)

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen sind in regelmäßigen Abständen zu vernichten (kassieren). Dabei ist nach dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan zu verfahren. Eine wirtschaftliche Verwertung ist auszuschließen. Das zuständige Archiv ist rechtzeitig vor der Durchführung von der anstehenden Kassation in Kenntnis zu setzen.

(2) Unterlagen aus der Zeit vor 1950 dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Archivs vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll (s. Anlage 2) ist festzuhalten, welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

§ 6 Schutzbestimmungen

(1) Das ausgesonderte Schriftgut darf nicht in die Hände Unbefugter gelangen. Es ist datenschutzgerecht zu vernichten.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte ist durch schriftliche Vereinbarung (s. Anlage 3) sicherzustellen, dass Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet und datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsanordnung über das Aussondern und Vernichten von Schriftgut (Kassationsordnung) vom 21. Juli 1971 (GVBl. XVII. Bd., S. 96) außer Kraft.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Anlage 1 zur Kassationsordnung (Fristenkatalog)

Aufbewahrungs- und Kassationsplan für das bei der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen sowie für alle kirchlichen Dienststellen, Einrichtungen und Stiftungen seit dem Jahr 1950 erwachsene Unterlagen.

Vorbemerkung

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in Registraturen erwachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind je nach ihrem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch auf maschinenlesbaren Informations- und Datenträgern gespeicherte Dokumente; dazu zählen auch Datenbanken, Fachanwendungen und Websites. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

Zu Einzelheiten der Kassation wird auf die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung verwiesen. Es wird aber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über Kassation nicht für einzelne Schriftstücke, sondern immer für ganze Akteneinheiten getroffen werden soll. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegendem Inhalt getroffen, d. h. nach quantitativer Schätzung.

Zudem beziehen sich die folgenden Angaben nur auf Unterlagen, die nach dem Jahre 1950 entstanden sind. Alle Unterlagen, die älter sind oder die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Ebenso darf in Zweifelsfällen nicht ohne Zustimmung des Archivs der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kassiert werden.

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan bezieht sich immer auf Unterlagen der eigenen Einrichtung. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der eigenen Arbeit der jeweiligen Körperschaft.

Neben den eigentlichen Unterlagen in den Registraturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene kirchliche Körperschaft gesammelt. Dieses Sammlungsgut (z. B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern) ist ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

Die in der Anlage unter Ziffern A–D genannten Fristen beginnen jeweils mit Schließen der Akte zu laufen.

A. Dauernd aufzubewahren sind

0. Verfassung
- 0.1. Unterlagen über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der kirchlichen Körperschaft
- 0.2. Satzungen
- 0.3. Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlproto-

- koll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode; Unterlagen zur Durchführung der Wahlen siehe E. 0.1)
- 0.4. Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher
 - 0.5. Visitationsunterlagen
 - 0.6. Unterlagen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prozessakten
1. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - 1.1. Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren
 - 1.2. Unterlagen zur kirchlichen Entwicklungshilfe und Spendenaktionen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen (Sammlungen siehe E. 9.2)
 2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
 - 2.1. Unterlagen über Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)
 - 2.2. Unterlagen über die eigene gesellschaftspolitische Arbeit (u. a. Friedensarbeit, Menschenrechtsfragen, Asyl- und Ausländerpolitik)
 - 2.3. Unterlagen über Vorgänge zu Wirtschaftsangelegenheiten, Landwirtschaft und Umweltschutz, soweit die Vorgänge die eigenen Körperschaft betreffen
 - 2.4. Unterlagen zum konziliaren Prozess, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
 - 2.5. Unterlagen zu Kirchentagen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen.
 - 2.6. Unterlagen zur diakonischen Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
 - 2.7. Unterlagen zu diakonischen Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Heime), soweit sie sich in eigener Trägerschaft befinden
 - 2.8. Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse
 - 2.9. Unterlagen über die Arbeit der Gemeindekreise (Zielsetzung, Veranstaltungen, Arbeitsberichte)
 - 2.10. Unterlagen der eigenen Beratungsstellen (Organisation, Jahresberichte, Statistik, geschützte Unterlagen siehe § 11 Abs. 2 ArchG)
 - 2.11. Unterlagen über die eigene Jugendarbeit und Jugendverbände
 - 2.12. Unterlagen über eigene Kindertagesstätteneinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)
 - 2.13. Unterlagen über die eigene Frauen-, Männer-, Familien- und Seniorenarbeit
 - 2.14. Unterlagen über missionarische Dienste, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
 - 2.15. Unterlagen über kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie den eigenen Aufgabenbereich betreffen
 3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Unterlagen über Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
 - 3.2. Stellenpläne
 - 3.3. Akten und Protokolle über Amtsübergaben
 - 3.4. Personalakten von Personen in leitenden Stellungen oder mit wichtigen Funktionen
 - 3.5. Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben)
 - 3.6. Unterlagen über Prüfungen
 - 3.7. Unterlagen zur Wahl der Mitarbeitervertretung, Rechenschaftsberichte, Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung
 4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
 - 4.1. Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen
 - 4.2. Kirchenbücher
 - 4.3. Abkündigungen, Sakristeibücher
 - 4.4. Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 4.5. Unterlagen zu Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen
 - 4.6. Unterlagen über die Pflege der Kirchenmusik, kirchenmusikalische Veranstaltungen
 - 4.7. Unterlagen über die Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagschutzes
 - 4.8. Unterlagen über kirchenmusikalische Prüfungen
 - 4.9. Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt
 5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - 5.1. Unterlagen über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Körperschaft betreffen.
 - 5.2. Unterlagen über Schulen in eigener Trägerschaft (Organisation, Statistik, Jahresberichte, Schulveranstaltungen, Zeitschriften der Abgangs- und Abschlusszeugnisse)
 - 5.3. Unterlagen zu Maßnahmen der Erwachsenenbildung (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 5.4. Unterlagen zur Bibliotheksarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 5.5. Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit), Presseberichte (soweit nicht in Sachakte)
 - 5.6. Gemeindebriefe
 - 5.7. Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft
 - 5.8. Unterlagen über die eigene Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik
 - 5.9. Unterlagen über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich
 6. Verwaltung
 - 6.1. Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen
 - 6.2. Geschäftsverteilungspläne
 - 6.3. Unterlagen zur Organisation der Datenverarbeitung und Datenschutz (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 6.4. Aktenpläne
 - 6.5. Unterlagen zum Archiv, Findbuch, Kassationsprotokolle
 - 6.6. Unterlagen zur Kirchenmitgliedschaft, Verzeichnisse der Kirchenaus- und -übertritte
 - 6.7. Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben.
 - 6.8. Statistische Berichte aus dem eigenem Amts- und Aufgabenbereich
 7. Grundstücke, Friedhof
 - 7.1. Kirchengrundbuch (früher: Lagerbuch)
 - 7.2. Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen
 - 7.3. Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten etc.)
 - 7.4. Unterlagen über Anlage, Widmung und Entwidmung von Friedhöfen
 - 7.5. Unterlagen über den Erlass von Friedhofssatzungen
 - 7.6. Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen
 - 7.7. Unterlagen über die auf dem Friedhof beigesetzten Urnen
 - 7.8. Grundsätzliche Akten der Friedhofsverwaltung
 - 7.9. Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne
 - 7.10. Unterlagen über den Erhalt besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse sowie Kriegsgräber
 8. Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege

- 8.1. Unterlagen über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung etc.)
- 8.2. Unterlagen über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)
- 8.3. Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)
- 8.4. Unterlagen über Bestand und Erhaltung der Vasa Sacra, des Kunst- und Kulturgutes
9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung
 - 9.1. Haushaltspläne, außerordentliche Haushaltspläne (Kostendeckungspläne)
 - 9.2. Rechnungsbelege zu außerordentlichen Haushaltsplänen („Dauerbelege“)
 - 9.3. Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen
 - 9.4. Vermögensnachweise, Bilanzen, Lagerbücher (Corpora Bonorum, Inventarien, Patrimonialbücher)
 - 9.5. Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen
 - 9.6. Unterlagen über Sondervermögen, Schenkungen und Legate
 - 9.7. Summarische Übersichten über Kollekten- und Kirchgeldaufkommen
 - 9.8. Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen

Für folgendes Schriftgut, welches nach 1950 entstanden ist, gilt nur eine befristete Aufbewahrung. Die angegebenen Jahresfristen sind vom Abschluss der Vorgänge an (= Datum des letzten Schriftstückes im Vorgang) zu berechnen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, aus dem der letzte Vorgang datiert.

B. 30 Jahre aufzubewahren sind:

2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
 - 2.1. Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)
3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an)
7. Grundstücke, Friedhof
 - 7.1. Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern (2 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrecht)
9. Vermögensverwaltung
 - 9.1. Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch
 - 9.2. Unterlagen über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (nur Haftpflicht- und Unfallschäden nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses)
 - 9.3. Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind

C. 10 Jahre aufzubewahren sind:

3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)
 - 3.2. Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen
6. Verwaltung
 - 6.1. Unterlagen über ADV-Programmierung

7. bzw. 8. Grundstücke bzw. Gebäude

- 7.1. Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse, auch Dienstwohnungsakten (nach Beendigung der Mietverhältnisse)
9. Vermögensverwaltung
 - 9.1. Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne; Jahresrechnungen (Haushaltspläne siehe A. 9.1)
 - 9.2. Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine anderen Fristen vorgeschrieben sind
 - 9.3. Unterlagen über Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuern (nach Abschluss der Einzelfälle)
 - 9.4. Unterlagen im Zusammenhang von Kirchensteuerkappungen (bei der Kirchensteuerstelle)
 - 9.5. Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Sachschäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)
 - 9.6. Belege – soweit keine Dauerbelege –, Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse (nach Entlastung). Z. B. Rechnungsbelege, Kontoauszüge

D. 5 Jahre sind aufzubewahren:

3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Personalakten kirchlicher Mitarbeitenden, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (von Todesjahr an bzw. nach Fortfall von Versorgungsansprüchen)
 - 3.2. Personalbeakten über Beihilfen, Unterstützungen, Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen
 - 3.3. Werkverträge

E. 2 Jahre sind aufzubewahren:

0. Verfassung
 - 0.1. Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften nach Ablauf der Amtsperiode (siehe auch A. 0.3)
2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit
 - 2.1. Rundschreiben überörtlicher kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine, soweit nicht von der eigenen Körperschaft herausgegeben
 - 2.2. An- und Abmeldungen zum Kindergarten und zum kirchlichen Unterricht (nach Verlassen bzw. Abschluss), zu Gemeindegemeinschaften und Vereinen
3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten
4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
 - 4.1. Anlagen zu den Kirchenbüchern (nach Bescheinigung der Vollzähligkeit der Kirchenbucheintragen durch den Kirchenbuchführer bzw. die Kirchenbuchführerin)
9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung
 - 9.2. Unterlagen über Haus- und Straßensammlungen

F. Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren:

- Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern (nach Eintragung)
 Unterlagen über Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse
 Unterlagen über kurzfristige Vertretungen
 Unterlagen über Bewerbungen nichtberücksichtigter Personen
 Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
 Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen
 Kollektenabkündigungen
 Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Körperschaft nicht selbst beteiligt ist.
 Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung)
 Unberücksichtigte Angebote und Prospekte

Kassationsordnung: Anlagen

Anlage 2

Aktenverzeichnis / Abgabeverzeichnis / Kassationsprotokoll*

(Bezeichnung der kirchlichen Stelle)

Aktenzeichen	Aktentitel	Standort	Bandzahl	Laufzeit von ... bis ...	Übergabe an die Altregistrierung	Abgabe an das kirchl. Archiv am	Zur Vernichtung freigegeben am	Vernichtet am/durch

*Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 3

Vertrag über die Vernichtung von Unterlagen

zwischen der Firma

- im folgenden Auftragnehmer genannt -
- und
- im folgenden Auftraggeber genannt -

§ 1

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Erkenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber:

- die Unterlagen unverzüglich (innerhalb von Wochen / bis zum) in seinen eigenen Betriebsräumen zu vernichten,
- alle im Rahmen des Datenschutzrechtes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Unterlagen zu treffen und entsprechend zu beachten. Er ist nicht berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrages zu beauftragen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber hinsichtlich des Datenschutzes und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter gefordert werden, zu erfüllen (z. B. Transport in geschlossenen Containern bei Schimmelpilzbefall). Diese zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftraggeber schriftlich anzuordnen.

§ 2

(1) Die gemäß Vertrag zu vernichtenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zum Vertrag (Anlage 2 zu § 4 (4) Kassationsordnung) vom Auftraggeber aufzuführen.

(2) Der Verbleib der zu vernichtenden Unterlagen ist vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur endgültigen Vernichtung durch den Auftragnehmer lückenlos und nachprüfbar zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die erfolgte Vernichtung umgehend schriftlich zu bestätigen.

(4) Der Auftraggeber bleibt bis zum Vollzug der Vernichtung Eigentümer der Unterlagen.

§ 3

Der Transport und die Vernichtung der Unterlagen kann vom Auf-

traggeber überprüft werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anwesenheit eines Beauftragten des Auftraggebers bei allen mit dem Transport und der Vernichtung zusammenhängenden Dienstleistungen zu jeder Zeit und an jedem Ort zu dulden.

§ 4

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verdacht auf Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages sowie über Ereignisse, Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, die Erfüllung dieses Vertrages zu gefährden, unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt. Der Auftragnehmer stellt unverzüglich Mängel und Unregelmäßigkeiten ab, die ihm als solche von dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

§ 5

(1) Bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages mit Schadensfolge hat der Auftragnehmer neben den zivilrechtlichen Ansprüchen auf Schadensersatz an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in einer dem Schadensfall angemessenen Höhe, mindestens jedoch 500,- € zu zahlen. Hat der Auftragnehmer aus der Vertragsverletzung Vorteile erlangt, so beträgt die Vertragsstrafe mindestens das Zweifache des dem Auftragnehmer zugeflossenen wirtschaftlichen Vorteils.

(2) Bei Nichtbeachtung der in diesem Vertrag vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Geheimhaltung des Inhalts der Unterlagen, bei Erschwerung der Überwachung oder bei nicht rechtzeitiger Vernichtung übernommener Unterlagen ist der Auftraggeber berechtigt, fristlos und ohne Entschädigung den Vertrag zu kündigen.

§ 6

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Besondere Auflagen / abweichende Vereinbarungen:

_____, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 222

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2015 und 2016 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. I, S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) oder der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		besonderes Kirchgeld
	Euro		
1	30 000	37 499	96
2	37 500	49 999	156
3	50 000	62 499	276
4	62 500	74 999	396
5	75 000	87 499	540
6	87 500	99 999	696
7	100 000	124 999	840
8	125 000–149 999		1 200
9	150 000–174 999		1 560
10	175 000–199 999		1 860
11	200 000–249 999		2 220
12	250 000–299 999		2 940
13	300 000 und mehr		3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, soweit der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Oldenburg, 21. November 2014

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 223

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einverneh

men mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396) durch Erlass vom 1. 2. 2013 – Az.: 24.1-54063/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 17. November 2012 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt 2013/05 für die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg vom 15. 7. 2013, II. Beschlüsse der Synode, lfd. Nr. 148) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2014 wie folgt ergänzt:

1. Nach III. wird IV. wie folgt eingefügt:

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind für das Haushaltsjahr 2014 auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerchaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Oldenburg, 21. November 2014

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 224

**Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev.-luth.
Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst**

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Siegelstempel ist rund, das Maß beträgt 35 mm und zeigt folgende Darstellung: „Apostel Paulus in einer römischen Toga mit Schwert und einem Buch, das auf seine Briefe hinweist“. Die Siegelumschrift lautet: „♦♦EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE•ST. PAULUS•DELMENHORST“.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg setzen wir das Siegel außer Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 225

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham	04.02.2014	KIRCHEN- VERBAND DER EV.-LUTH. KIRCHENGE- MEINDEN BLEXEN UND NORDENHAM	Ankerkreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG•LUTH•KIRCHENGEMEINDE BLEXEN“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NORDENHAM“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev.-luth. Kirchengemeinde Lohne	29.08.2014	EV.-LUTH. KIRCHENGE- MEINDE LOHNE	Wellen, Schiff mit lateinischem Kreuz als Mast

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „+EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE•LOHNE/O.“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 22. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 226

Anpassung der Inselzulage

Auf Grund des § 41 a des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. August 2001 (GVBl. XXV. Band, S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. August 2013 (GVBl. XXVII. Band, S. 149), wird mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses bestimmt:

Die Bestimmung betr. Inselzulage vom 16. Dezember 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 84) in der Fassung ihrer Änderung vom 11. 12. 2001 (GVBl. XXV. Band, S. 70) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 1. werden die Worte „80 Euro“ durch die Worte „200 Euro“ ersetzt.
- b) Diese Bestimmung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Februar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

IV. Mitteilungen

Nr. 227

Einberufung zur 2. Tagung der 48. Synode

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 2. Tagung auf

Donnerstag, den 20. November 2014

einberufen.

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede und werden voraussichtlich am Samstag, dem 22. 11. 2014 gegen 16:00 Uhr beendet sein.

Oldenburg, den 21. Oktober 2014

Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 228

**Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 20. November 2014 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Kirchenkreis Ammerland

Frau Pfarrerin Petra Adomeit als theologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Pfarrer Dr. Muther und Frau Pfarrerin Sabine Karwath als theologisches Ersatzmitglied.

Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land

Frau Pfarrerin Beatrix Konukiewitz als theologisches Mitglied für die ausgeschiedene Pfarrerin Geerken-Thomas und als theologisches Ersatzmitglied Frau Pfarrerin Imke Gießing. Herr Pfarrer Hansjörg Hochartz als theologisches Ersatzmitglied für Kreispfarrer Althausen.

Kirchenkreis Wesermarsch

Herr Pfarrer Berthold Deecken als theologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Pfarrer Kahnt und Herr Pfarrer Thomas Ehlert als theologisches Ersatzmitglied. Herr Pfarrer Dietmar Reumann-Claben als theologisches Ersatzmitglied für Pfarrer Tönjes.

Oldenburg, den 12. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 229

**Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 22. November 2014 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Syn. Hans-Dieter Hedemann in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Syn. Beatrix Konukiewitz in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene.

Syn. Berthold Deecken in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Syn. Petra Adomeit aus dem Kirchenkreis Ammerland wird als Mitglied in den Kirchensteuerbeirat gewählt.

Syn. Bertram Althausen wird als Mitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss gewählt.

Syn. Beatrix Konukiewitz wird als 2. stellvertretendes Mitglied für den Syn. Michael Braun in den Gemeinsamen Kirchengemeinschaftsausschuss gewählt.

Syn. Richter wird als Nachfolger für Syn. Teetzmann in die AG Kirchenbüro gewählt.

Oldenburg, den 12. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 230

Bekanntmachung der Wahl zur 12. Synode der EKD

Die 48. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 22. November 2014 in die 12. Synode der EKD gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Sabine Blütchen	Jost Richter	Hauke Hero Hahn
Pfr. Karsten Peuster	Kreispr. Michael Braun	Pfr. Kai Wessels

Oldenburg, den 12. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 231

**Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation
ev. Kirchen in Niedersachsen**

Die 48. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 22. November 2014 in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen zum 1. Januar 2015 bestellt:

Bischof Jan Janssen (Stellvertreterin: OKRin Annette-Christine Lenk)

●KR Detlef Mucks-Büker (Stellvertreterin: Syn.präs. Sabine Blütchen)

Oldenburg, den 12. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 232

**Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat des
Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 22. November 2014 in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt:

Syn. Manfred Pfaus

Oldenburg, den 12. Januar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

Nr. 233

**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
vom 18. August 2014**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. August 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2014, S. 125) bekannt.

Oldenburg, den 18. November 2014

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Janssen
Bischof

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 18. August 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3, vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 und vom 10. Juni 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herr Ansgar Schlei, Wesel, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31. 7. 2014 aus.

destens im Umfang von 25 v. H. der Gesamttätigkeit selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen

Entgeltgruppe 7

12. Ephoralsekretärinnen, Sekretärinnen der Leitung von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden²⁾, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

Anmerkungen:

¹⁾ *Gründliche Fachkenntnisse sind erforderlich, wenn z. B.*

- Tätigkeiten der Kirchenbuchführung oder
- Tätigkeiten der Verwaltung einer Zahlstelle

übertragen sind.

²⁾ *Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für die Kirchenkreissekretärinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.*

II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

Entgeltgruppe 4

1. Sekretärinnen

Entgeltgruppe 5

2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert
3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 7

5. Sekretärinnen, die für Referatsleiter und Referatsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover oder für Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen mit vergleichbaren Aufgaben tätig sind

Entgeltgruppe 8

6. Sekretärinnen der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Hannover, der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen im Landeskirchenamt Wolfenbüttel, der Dezernenten und Dezernentinnen im Oberkirchenrat Oldenburg, Sekretärin des Leiters oder der Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

7. Sekretärin des Bischofs oder der Bischöfin der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Entgeltgruppe 9

8. Sekretärinnen des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes Hannover (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)⁴⁾.

- e) Abschnitt H wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 6“ ersetzt.

- f) Abschnitt J wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 2 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung aufgehoben.

bb) In der Fallgruppe 3 wird nach dem Wort „Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen und jeweils nach dem Wort „Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „3)“ eingefügt.

cc) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Fallgruppen 2 und 3“ durch die Angabe „Fallgruppe 3“ ersetzt und die Angabe „2 oder“ gestrichen.

dd) Die Überschrift „Fußnoten:“ wird durch die Überschrift „Anmerkungen:“ ersetzt.

ee) Nach der Anmerkung Nummer 2 wird folgende Anmerkung Nummer 3 angefügt:

„³⁾ Ein abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Realschulen ist der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung gleichgesetzt.“

- g) Abschnitt M wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 6 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „der Fallgruppe 3“ eingefügt.

hh) Vor der Fallgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe KR 9c“ durch die Angabe „Entgeltgruppe KR 9d“ ersetzt.

cc) In den Anmerkungen a und b wird jeweils die Angabe „KR 9c“ durch die Angabe „KR 9d“ ersetzt.

§ 2

Überleitungsregelungen zu § 1 Nr. 5

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. August 2014 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. ¹⁾Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ab dem 1. September 2014 in einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen eingruppiert sind, bleibt die bisherige Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit erhalten. ²⁾Eine bisher gewährte Funktionszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weitergezahlt.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. September 2014 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und bisher eine Funktionszulage erhalten haben, erhalten diese Funktionszulage für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unverändert weiter.
3. ¹⁾Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. September 2014 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. ²⁾Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Besitzstandszulage. ³⁾Die Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen neuen Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 TV-L zuzüglich etwaiger Zulagen nach Anlage 2 der Dienstvertragsordnung und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. ⁴⁾Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵⁾Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die Besitzstandszulage.
4. Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü Konf bleibt unberührt.

§ 3

Änderung der 76. Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 3 der 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22 April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75) wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Neustadt, den 30. Juli 2014

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen
Vorsitzender

Nr. 235

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:
Nr. 32/2014 vom 07.08.2014 (Alternative Grabgestaltung)

- Nr. 34/2014 vom 08.08.2014 (EKD Projekt: Verbesserung des kirchlichen Meldewesens)
Nr. 35/2014 vom 29.08.2014 (Umsetzung der Klimaschutzteilkonzepte)
Nr. 36/2014 vom 08.09.2014 (Festsetzung der Gesamtzuweisungen und Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2014)
Nr. 45/2014 vom 14.10.2014 (Kleidergeld für Küster, Kirchendiener, Friedhofswärter und Friedhofsarbeiter)
Nr. 46/2014 vom 15.10.2014 (Tarifautonomiestärkungsgesetz)
Nr. 49/2014 vom 13.11.2014 (Kollektenplan 2015)
Nr. 4/2015 vom 20.01.2015 (Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens – EKD-Statistik Tabelle II)
Nr. 6/2015 vom 20.01.2015 (Gemeinsames EKD-Adressverzeichnis)

Oldenburg, den 10. Februar 2015

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Janssen
Bischof

V. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.